Schulordnung der Pfälzischen Musikschule Neustadt (Stand 01.01.2014)

Um dieses Schriftstück knapp und deutlich halten zu können, verwenden wir bei den direkten und indirekten Vertragspersonen den männlichen Artikel. Selbstverständlich sind mit Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften oder anderen genannten Personen (mit Ausnahme des Schulleiters, Herrn Frank Schäffer) gleichermaßen weibliche Personen gemeint.

§ 1 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Pfälzische Musikschule Neustadt ist eine private Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die berufsvorbereitende Fachausbildung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken. Dazu dient theoretischer Unterricht und Anleitung zu/in Sing- und Spielkreisen.

(2) Die Pfälzische Musikschule Neustadt unterrichtet ausschließlich in ihren eigenen Räumen, Amalienstr. 11 in 67434 Neustadt.

§ 2 Aufbau

(1) Die Ausbildung an der Pfälzischen Musikschule Neustadt besteht in erster Linie in instrumentalen Einzel- und Gruppenunterricht.

(2) Neben diesem werden sowohl Kurse als auch Sing- und Spielkreise als eigenständige oder ergänzende Fächer angeboten.

§ 3 Trägerschaft

Der Schulträger ist der Diplom-Musikpädagoge Frank Schäffer.

§ 4 Schuljahr, An- und Abmeldung

Ein Schuljahr im allgemeinen Sinn gibt es an der Pfälzischen Musikschule nicht.

(1) Anmeldungen können jederzeit erfolgen. Hierzu dient ein bei der Schulleitung erhältliches Formular. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Abmeldung ist quartalsweise zum 28.Februar, 31.Mai, 31.August, 30.November möglich und muss spätestens 6 Wochen vorher in schriftlicher Form der Schulleitung eingereicht werden. Abmeldungen außerhalb der Abmeldefristen können nur in besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Unterrichtsgebühr muss dann bis zum Letzten des Unterrichtsmonats geleistet werden. Der Wechsel einer Lehrperson ist kein Kündigungsgrund. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.Widerspruch gegen diesen Bescheid ist nur bei Fehlern der Schulleitung möglich. er hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids zu erfolgen.

(3) Während der ersten drei Monate (Probezeit) ist eine Abmeldung jederzeit möglich.

(4) In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Beurlaubung bewilligen. Diese bewirkt, daß der bestehende Vertrag zwischen der Pfälzischen Musikschule Neustadt und dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ruht. Für die vereinbarte Zeit einer solchen Beurlaubung müssen keine Unterrichtsgebühren bezahlt werden. Eine Kündigung ist während dieser Zeit auch nicht möglich.

§ 5 Unterricht

(1) Die Zuweisung der Schüler zu Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitung.

(2) Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft erfüllt. Ein rechtlicher Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Unterrichtszeiten werden in Absprache mit dem Vertragspartner festgelegt. Die Schulleitung ist zur Organisation des Unterrichtsbetriebes allerdings oft auf das Entgegenkommen des Vertragspartners angewiesen.

§ 6 Ferienregelung

(1) Die Pfälzischen Musikschule Neustadt richtet sich in ihren Ferienzeiten nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz. Die beweglichen Ferientagen der höheren Schulen in Neustadt werden hierbei mit übernommen. An solchen Ferientagen findet normalerweise kein Unterricht statt.

(2) *Am jeweils letzten Schultag vor den Ferien findet Unterricht statt.*

§ 7 Unterrichtszeiten, Anwesenheit, Versäumnisse

(1) Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgehalten. In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter Abweichungen davon anordnen.
Die Anwesenheit und damit die vereinbarte Unterrichtsdauer wird vom jeweiligen Fachlehrer in Form einer Liste protokolliert.

(2) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Ausgleich.

(3) Muß der Unterricht wegen einer begründeten Abwesenheit der Lehrkraft ausfallen, wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgeholt. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schulleitung zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander aus, wird die Gebühr anteilig zurückerstattet.

§ 8 Leistungen

(1) Die Schüler haben ihre Leistungen durch interne und/oder öffentliche Vorspiele nachzuweisen.

(2) Die Anforderungen der Lehrpläne gemäß den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. sind zu erfüllen.

(3) Die Schüler unterliegen einer ständigen Bewertung durch die Lehrkräfte. Ein Jahres- oder Abgangszeugnis wird auf Anfrage erteilt.

(4) Sind im Unterricht normale Fortschritte mangels Fleiß oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Schulleiter - nach vorheriger Absprache mit dem Schüler/Erziehungsberechtigten - vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist entfällt in diesem Fall.

§ 9 Instrumente

(1) Grundsätzlich muß der Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzten. Dieses ist zum Unterricht mitzubringen. Ausnahmen bilden Tasteninstrumente und Schlagzeug.

§ 10 Gebühren

(1) Die Gebühren sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

(2) Grundlage für alle Gebühren ist das Jahreshonorar. Die monatlichen Gebühren verstehen sich daher als ein Zwölftel der Jahresgebühr, also eine monatliche Rate ohne Zinszuschlag. Dadurch ergibt es sich, daß auch in Ferienzeiten die Monatsgebühr fällig ist.
Diese Regelung vereinfacht die Verwaltung und ermöglicht die Einrichtung eines Dauerauftrages.

(3) Die Zahlung der Unterrichtsgebühren für den laufenden Monat müssen bis zum 5. des Monats - also im Voraus - bei der Pfälzischen Musikschule eingegangen sein. Die Lehrkräfte der Musikschule können keine Unterrichtshonorare entgegenehmen.

(4) Bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum von der Schulleitung bestätigten Vertragsende bestehen (siehe auch § 4 Abs. 2).

(5) Bei Gründen, die der Schüler zu vertreten hat (z.B. längere Erkrankung) erfolgt auf Antrag eine anteilige Rückerstattung der Unterrichtsgebühr.
Im übrigen gilt das unter § 7 Genannte.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

§ 12 Hausordnung

Schüler können bei erheblichen Verstößen gegen bestehende Hausordnungen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Anspruch auf Ausgleich oder Gebührennachlaß besteht in solchen Fällen nicht.
Gleiches gilt, wenn ein Schüler fortwährend den Unterricht stört bzw. boykottiert.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur zur Unterrichtszeit.

§ 14 Haftung

Der Träger der Pfälzischen Musikschule haftet für Schäden während der Unterrichtszeit und beim Aufenthalt in den Räumen der Musikschule nur, wenn Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und setzt bisherige Ordnungen oder Vereinbarungen außer Kraft.